



Tierschutz bei der Schlachtung gem. VO (EG) Nr. 1099/2009

Betrieb:
Kontrolle erfolgt durch:
Datum der Kontrolle:

1. Angaben zum Schlachthof

Tierart(en)		
Höchstzahl/Stunde/Schlachtlinie ist festgelegt	ja	nein
Tierkategorien und Gewichtsklassen sind festgelegt	ja	nein
Höchstkapazität je Stallung ist festgelegt	ja	nein

2. Unterbringung der Tiere

sauber	ja	nein
angemessene Temperatur	ja	nein
rutschfester Boden	ja	nein
normales Verhalten möglich	ja	nein
Tiere haben weder Angst noch Schmerzen	ja	nein
kein zu langer Wasser- und Futterentzug	ja	nein

3. Betäubung

Folgendes Verfahren wird angewendet:		
Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod gegeben	ja	nein
Schlachtung oder Tötung so rasch wie möglich	ja	nein
religiöse Schlachtung nur im Schlachthof	ja	nein

4. Betäubungskontrolle

regelmäßige Kontrolle an	Tieren
durchgeführt durch:	
wenn Betäubung nicht ordnungsgemäß, werden folgende Maßnahmen gesetzt:	

5. Standardanweisungen

Empfehlung des Herstellers liegt auf	ja	nein
Schlüsselparameter sind definiert	ja	nein

6. Geräte zu Ruhigstellung und Betäubung

werden durch geschultes Personal instandgehalten	ja	nein
Aufzeichnungen über Wartungsarbeiten (Aufbewahrung mind. 1 Jahr)	ja	nein
geeignete Ersatzgeräte verfügbar (vor Ort)	ja	nein
Tiere kommen erst dann zur Betäubung wenn Personal bereit ist	ja	nein
Elektrobetäubungsgeräte mit sicht- und hörbaren Warnzeichen und Datenaufzeichnung	ja	nein
Gasbetäubungsvorrichtung:		
Messung, Anzeige und kontinuierliche Aufzeichnung von Konzentration und Dauer	ja	nein
visuelles und akustisches Warnsignal	ja	nein

7. Sachkundenachweis und Fachkenntnisse

Tötung nur durch geschulte Personen	ja	nein
-------------------------------------	----	------

8. Überwachung im Schlachthof

Wer ist für das Überwachungsverfahren zuständig?		
Wie wird die Wahrnehmungslosigkeit festgestellt?		
Kriterien zur Feststellung		
Wie wird vorgegangen, wenn die Kriterien nicht erfüllt werden?		
Umstände und/oder Zeitpunkt, an dem Überwachung erfolgen muss		
Anzahl der Tiere je Stichprobe:		
Gibt es für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren?	ja	nein

9. Tierschutzbeauftragte

gilt nicht für Schlachthöfe bis 1000 GVE Säugetiere oder 150000 Stück Geflügel oder Kaninchen pro Jahr		
Name:		
unterstehen unmittelbar dem Unternehmer	ja	nein
erstatten diesem Bericht	ja	nein
dürfen Maßnahmen ergreifen und anweisen	ja	nein
Zuständigkeit ist in der Standardarbeitsanweisung festgelegt	ja	nein
Aufzeichnungen über ergriffenen Maßnahme	ja	nein
Sachkundenachweis	ja	nein

10. Religiöse Riten

Tiere werden einzeln ruhiggestellt	ja	nein
Verboten sind (wird eingehalten):	ja	nein
a) Aufhängen oder Hochziehen*)	ja	nein
b) Immobilisierung oder Fesselung*)	ja	nein
c) Durchtrennung des Rückenmarks	ja	nein
d) Strom unter nicht kontrollierten Gegebenheiten	ja	nein
*) gilt nicht für Geflügel		

Datum und Unterschrift Betrieb

Unterschrift Kontrollorgan